

Nahrungsmittelkrise in der Klimakrise: Strafrechtliche Handlungsoptionen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln

Jennifer Grafe, Tübingen

I. Problemaufriss

Etwa 11 Millionen Tonnen Lebensmittel werden in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamts jährlich weggeworfen.¹ Ein Großteil der noch genießbaren Lebensmittel dabei von Privathaushalten.² Laut einer Studie der UN werden weltweit 19 % aller Lebensmittel entsorgt.³ Mit den Lebensmittelressourcen, die Europa jedes Jahr verschwendet, könnte man alle Menschen, die weltweit von Hunger betroffen oder unterernährt sind, ernähren.⁴ Zeitgleich verursacht die derzeitige Klimakrise eine weltweite Nahrungsmittelkrise, deren Ausmaß aktuell kaum vorhergesagt werden kann. Die extremen Wetterereignisse der jüngsten Zeit verschärfen den Hunger auf der ganzen Welt und führen zur größten Lebensmittelkrise seit dem zweiten Weltkrieg. Weltweit steigende Temperaturen und Meeresspiegel führen zu Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen, Wirbelstürmen und Waldbränden. Unsere jetzige Ernährungsweise in Deutschland erfordert eine landwirtschaftliche Fläche von 16,61 Millionen Hektar oder 2.022 Quadratmeter pro Einwohner:in im Jahr.⁵ Zeitgleich verursacht die Herstellung von Lebensmitteln Treibhausgasemissionen. Wäre Lebensmittelverschwendung ein Land, so wäre es der drittgrößte Verursacher von Treib-

1 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland, S. 8, online abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/Studie_Lebensmittelabfaelle_Kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

2 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, (Fn. 1), S. 8.

3 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, (Fn. 1), S. 8.

4 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, (Fn. 1), S. 9.

5 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, (Fn. 1), S. 10.

hausgasen, direkt nach den USA und China. Damit ist die Lebensmittelverschwendung für rund zehn Prozent des globalen Treibhausgasausstoßes verantwortlich.⁶

Dass die Reduktion des Verbrauchs bzw. genauer der Verschwendung von Nahrungsmitteln dazu beitragen kann, national und global mehr Nahrungsmittel für die Bevölkerung zur Verfügung stellen zu können, ist aktuell unbestreitbar. Rechtliche Ansätze dazu gibt es allerdings kaum – Klimaaktivist:innen versuchen, dieser Verschwendung mit dem sog. Containern, also dem Retten essbarer Lebensmittel etwa aus den Abfallcontainern von Supermärkten, entgegenzuwirken. Im Schrifttum und der Rechtsprechung besteht bisher weitestgehend Einigkeit darüber, dass das „Retten“ von Lebensmitteln den Tatbestand des Diebstahls und je nach Standort der Müllcontainer auch den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt. In der politischen Debatte ist man sich dagegen einig über die fehlende Verwerflichkeit derartiger Handlungen und plädiert für eine Legalisierung dieses Verhaltens, etwa durch Einführung einer Strafausnahme in § 248a StGB.⁷

Im Lichte aktueller und drohender Nahrungsmittelkrisen ist diese Reformbestrebung ein wichtiger Schritt, aber zu kurz gedacht. Unser Strafrechtssystem lässt die Nahrungsmittelkrise als ein gesellschaftliches Problem bisher vollkommen außer Acht und schaffte in der Vergangenheit darauf bezogene Straftatbestände (insbesondere die sog. Verbrauchsmittelentwendung, § 370 Nr. 5 StGB a. F. [im Volksmund Mundraub genannt]) eher ab. Es wird daher zusehends notwendig, über eine – derzeit politisch wohl noch kaum tragbare – strafrechtliche Lösung zu diskutieren, die bei der Lebensmittelverschwendung ansetzt.

II. Der Umgang mit Lebensmittelverschwendung im Strafrecht de lege abrogata

Dabei ist die Erfassung von Hunger als individuelles Phänomen dem Strafrecht historisch gar nicht fremd. Geprägt durch die Kriegs- und dadurch resultierenden Hungerzeiten zum Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts kannte das Strafrecht bis 1975 einen selbstständigen Straftat-

6 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, (Fn.1), S. 13.

7 BT-Drs. 20/4421.

bestand des Diebstahls oder der Unterschlagung, der gegenüber §§ 242, 246 StGB vorging und eine Privilegierung gegenüber jenen abbildete.⁸ Dieser vormalige § 370 Nr. 5 StGB a. F. regelte eine Bestrafung mit bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, wenn jemand Nahrungs- oder Genussmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch entwendete oder unterschlug. Nahrungsmittel sollten dabei die zur Ernährung des Menschen dienenden Sachen sein, wobei im Zweifel die Verkehrssitte entscheide; dazu zählten etwa Brotgetreide, rohe Kartoffeln, Gänse, Vieh und Kaninchen.⁹ Genussmittel waren solche Sachen, die durch Verbrauch im menschlichen Körper Wohlbefinden erzeugen sollten; die Rechtsprechung fasste darunter etwa 46 Heringe, eine Flasche Kognak oder drei Flaschen Bier.¹⁰ Der Bezug auf nicht geringe Mengen sollte sicherstellen, dass der Diebstahl oder die Unterschlagung tatsächlich nur dem Stillen der eigenen Bedürfnisse galt, sodass sie im Allgemeinen für gering erachtet wurden, wenn sie bei einer Mahlzeit von der:m Täter:in und seinen Hausgenoss:innen verzehrt werden konnten.¹¹

Nun mag diese Regelung auf den ersten Blick die Fragen der Lebensmittelverschwendung nicht einmal mittelbar aufgreifen, sie zeigt jedoch auf, dass Hunger grundsätzlich bereits als strafrechtlich billigenwerter Belang mit verfassungsrechtlicher Grundlage in Art. 2 Abs. 2 GG das Leben und die körperliche Unversehrtheit betreffend anerkannt war und keine Zweifel daran bestanden, dass bei einer verfassungsrechtlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Stehlenden oder Unterschlagenden aus Art. 2 Abs. 2 GG und dem Eigentumsrecht des Lebensmitteleigentümers das Leben und die körperliche Unversehrtheit ein gewisses Prägenießen, obwohl § 370 Nr. 5 StGB a. F. 1975 mangels praktischer Notwendigkeit im Lichte sozialstaatlicher Garantien abgeschafft wurde. Denn wie schon die einleitenden Worte aufgezeigt haben, wird sich die Versorgungslage mit Lebensmitteln in den folgenden Jahren eher verschlechtern.

8 Dreher, Strafgesetzbuch, 1974, § 370 S. 1478.

9 Dreher (Fn. 8), § 370 S. 1478.

10 Dreher (Fn. 8), § 370 S. 1479 m. Nachweisen aus der Rechtsprechung.

11 Dreher (Fn. 8), § 370 S. 1479.

III. Der Umgang mit Lebensmittelverschwendung im Strafrecht *de lege lata*

Aktuell kennt das allgemeine Strafrecht keinerlei Regelungen für den Umgang mit Lebensmitteln. Dies mag den Laien überraschen, bedenkt man, dass auch der Umgang mit Müll Einzug in das Strafgesetzbuch gefunden hat (vgl. § 326 StGB). Lebensmittelrechtliche Vorschriften, die Verstöße im Wege des Strafrechts ahnden, beziehen sich etwa auf Hygiene (vgl. etwa § 10 Lebensmittelhygieneverordnung) oder das Inverkehrbringen nicht sicherer Lebensmittel (§ 58 f. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) oder regeln sehr spezifische Einzelfälle unter Bezugnahme auf europarechtliche Verordnungen, wie etwa die durch das Bundesverfassungsgericht mangels Bestimmtheit aufgehobene Blankettstrafvorschrift im Rindfleischetikettierungsgesetz.¹² Trotzdem wird in jüngster Zeit das Strafrecht im Hinblick auf Lebensmittelverschwendung gefordert: Personen, die containern (teilweise auch als Mülltauchen, dumpster diving oder Dumpstern bezeichnet)¹³ entnehmen weggeworfene, aber noch genießbare Lebensmittel aus Müllcontainern, zumeist bei Supermärkten oder Fabriken, äußerst selten bei Privathaushalten, um sie danach zu verzehren.¹⁴ Containern kann zweierlei Zwecken folgen: Zum einen kann containert werden, um die eigene wirtschaftliche Not zu lindern, wobei wiederum zu unterscheiden ist zwischen jenen, die tatsächlich Hunger leiden und solchen, die mit ihren geringen wirtschaftlichen Mitteln entweder nicht diese Lebensmittel erwerben können oder ihre Mittel nicht für Lebensmittel einsetzen möchten.¹⁵ Zum anderen kann Containern als ein Protest gegen die Wegwerfkultur verstanden werden, der durch das eigene Konsumverhalten entgegengewirkt werden soll.¹⁶ Die Mitnahme der Lebensmittel aus den Containern, die sich meist (verschlossen) auf dem Grundstück des Supermarkts befinden, ist jedoch strafrechtlich beachtenswert: So vermag man kaum Zweifel daran hegen, dass das Betreten des Grundstücks außerhalb der Geschäftszeiten und an Orten, die für die Allgemeinheit nicht freigegeben sind, den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt (§ 123 StGB) und das Aufbrechen von Schlössern, Zäunen etc. dem § 303 Abs. 1 StGB genügt. Indes wird zu diskutieren

12 BVerfGE 143, 38.

13 Wegen der Etablierung im rechtswissenschaftlichen Sprachgebrauch wird hier der Begriff des Containerns verwendet.

14 Für die Rechtssprache entwickelt bei Weber, Rechtswörterbuch, 2023, Stichwort „Containern“, vgl. auch Jahnke, Mülltauchen für eine bessere Welt, 2019, S. 7.

15 Ausführlicher dazu auch mit internationalem Bezug Renniecke, ZIS 2020, 343 ff.

16 Renniecke (Fn. 15), 343.

sein, ob im Hinblick auf einen Diebstahl nach § 242 Abs.1 StGB eine Dereliktion der Lebensmittel durch den Supermarktbetreiber vorliegt. Dass dabei der Verfolgungswille des jeweiligen Betroffenen die Verfolgungswahrscheinlichkeit wesentlich mitbestimmt, überrascht mit Blick auf § 123 Abs. 2 StGB (absolutes Antragsdelikt), § 303c StGB und § 248a StGB nicht.¹⁷ Für eine grundsätzliche Debatte über einen gesellschaftlichen Umgang mit der Verschwendung von Lebensmitteln sind diese Überlegungen aber nicht tragend.

1. Zur Rechtsprechung¹⁸

Das erste Strafverfahren in Bezug auf das Containern in Deutschland, das bis zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt wurde, lag im Jahre 2019 dem Bayerischen Oberlandesgericht vor: Zwei Studentinnen hatten im Sommer des Jahres 2018 in Fürstenfeldbruck diverse Lebensmittel aus einem verschlossenen Abfallcontainer eines Supermarktes entwendet, indem sie ihn mit Hilfe eines mitgebrachten Vierkantschlüssels öffneten.¹⁹ Der Container befand sich dabei in der Anlieferzone des Supermarktes, wo er entgeltlich durch einen Abfallentsorger abgeholt werden sollte.²⁰ Die Entwendung der Lebensmittel war Ausdruck des Protestes gegen die Wegwerfkultur. Das Amtsgericht Fürstenfeldbruck sprach die Angeklagten schuldig des (gemeinschaftlich begangenen) Diebstahls.²¹ Die Angeklagten wurden verurteilt und eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15 € vorbehalten.²² Hiergegen legten die Angeklagten (Sprung-)Revision zum Bayerischen Oberlandesgericht ein, das sich nach der (deklaratorischen) Feststellung, dass die Wertlosigkeit einer Sache als solche dem Dritten nicht das Recht zur Wegnahme gewähre, insbesondere mit dem Dereliktionswillen des Supermarktbetreibers im Sinne des § 959 BGB beschäftigte.²³ Dereliktion liege nur dann vor, wenn der Wille vorherrsche, sich der Sache

17 Zur Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung *Bui*, ZJS 2023, 205, 210.

18 Eine ausführliche Besprechung eines entsprechenden Klausurfalles findet sich bei *Esser/Harnberger*, JuS 2012, 810 und *Fanzutti/Huff*, JA 2022, 383.

19 AG Fürstenfeldbruck, 30.01.2019, 3 Cs 42 Js 26676/18.

20 AG Fürstenfeldbruck, 30.01.2019, 3 Cs 42 Js 26676/18.

21 AG Fürstenfeldbruck, 30.01.2019, 3 Cs 42 Js 26676/18.

22 AG Fürstenfeldbruck, 30.01.2019, 3 Cs 42 Js 26676/18.

23 BayObLG, StV 2020, 249 (249).

ungezielt zu entledigen.²⁴ Hier habe sich der abgesperrte Container auf einem Firmengelände und nicht im öffentlichen Raum befunden, ein Umstand, der den Schluss zulasse, ein beliebiger Zugriff durch Dritte sei nicht gewünscht.²⁵ Dass die Entsorgungsfirma entgeltlich arbeitete und nur an sie eine Übereignung erfolgen sollte, sei Indiz dafür, dass Eigentum nur zugunsten einer bestimmten Person und nicht vollumfänglich aufgegeben werden sollte.²⁶ Das ergebe sich ferner daraus, dass der Entsorgende für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich gewesen sei und er für die Unbedenklichkeit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel einzustehen gehabt habe.²⁷ Damit liege keine Dereliktion vor, sodass die Lebensmittel fremd und der Tatbestand des § 242 Abs. 1 StGB erfüllt seien.²⁸

Gegen die Entscheidung legten die Angeklagten Verfassungsbeschwerde mit der Begründung ein, § 242 Abs. 1 StGB sei nicht streng zivilrechtsakzessorisch auszulegen und die Lebensmittel entsprechend nicht fremd im Sinne der Norm.²⁹ Ferner bliebe im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 GG sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG auch offen, worin der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Handlungen liege und inwiefern die Rechtsordnung hierdurch gefährdet werde.³⁰ Eine Haftung des Supermarktbetreibers sei überdies ausgeschlossen, da es sich um eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung handele.³¹ Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Es wies darauf hin, keine Superrevisionsinstanz zu sein und prüfte die ergangene Entscheidung zunächst am Maßstab des Willkürverbots, konnte aber keine sachfremden Erwägungen erblicken.³² Sodann fragte es nach der Einhaltung der Grundsätze des fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG), wobei der rationale Charakter der Entscheidung angesichts der vorgebrachten Begründung, der Container habe verschlossen in der Anlieferzone des Supermarktes gestanden, nicht in Zweifel zu ziehen sei.³³ Zuletzt und für

24 BayObLG, StV 2020, 249 (249).

25 BayObLG, StV 2020, 249 (249).

26 BayObLG, StV 2020, 249 (249).

27 BayObLG, StV 2020, 249 (250).

28 BayObLG, StV 2020, 249 (250).

29 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2953).

30 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2953).

31 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2954).

32 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2954).

33 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2954).

die hiesige Diskussion im besonderen Maße relevant prüfte es die Strafvorschrift des § 242 Abs. 1 StGB selbst an Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und betonte dabei die ständige Rechtsprechung seit der sog. Inzest-Entscheidung,³⁴ dass es grundsätzlich die Sache des Gesetzgebers sei, den Bereich strafbaren Handelns unter Berücksichtigung der jeweiligen Lagen verbindlich festzulegen.³⁵ § 242 Abs. 1 StGB sei Ausfluss des Art. 14 Abs. 1 GG und schütze die faktische Ausübungsmöglichkeit des Eigentumsrechts unabhängig vom wirtschaftlichen Wert der Sache.³⁶ Dazu zähle auch, seine eigenen Haftungsrisiken vermeiden oder minimieren zu können, unabhängig davon, ob eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung bestehe.³⁷ Das Strafgesetzbuch biete hinreichende Möglichkeiten, der geringen Schuld des Täters Rechnung zu tragen, etwa über die Einstellungsmöglichkeiten der Strafprozessordnung oder etwa über § 243 Abs. 2 StGB.³⁸ Zuletzt betont es, dass es dem Gesetzgeber selbstverständlich obliege, alternative Regelungen zu treffen.³⁹

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die aktuelle Rechtsprechung das Containern zumindest unter den hier gegebenen Umständen, die sich aber weitestgehend für Supermärkte in Deutschland verallgemeinern lassen, § 242 Abs. 1 StGB subsumiert.

2. Kritik

Diese Rechtsprechung erfuhr im Schrifttum einige Kritik. Schon die Beweiswürdigung wirft einige Fragen auf. Das Gericht leitet den fehlenden Dereliktionswillen weitestgehend aus der Position und der äußeren Gestaltung des Containers ab.⁴⁰ Im Hinblick auf die Dereliktion gilt aber: Im Zweifel für die Eigentumsaufgabe.⁴¹ Man dürfte aber in Frage stellen, dass es für die Position des Containers tatsächlich eine Alternative gegeben

34 BVerfGE 120, 224.

35 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2954).

36 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2955).

37 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2955).

38 BVerfG, NJW 2020, 2953 (2955).

39 Zu dieser Feststellung eingehend *Sachs*, JuS 2021, 280, 282.

40 Eine umfassende zivilrechtliche Einordnung findet sich bei *Hellermann/Birkholz*, JR 2020, 303.

41 *Dießner*, StV 2020, 256, 259, dort findet sich auch eine umfangreiche Auswertung ähnlich gelagerter Fälle.

hätte. Denn eine Abstellung im öffentlichen Straßenraum käme kaum in Betracht, wäre dies doch eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gewesen. Auch die Anbringung des Schlosses kann andere Gründe haben, etwa den Schutz vor Tieren oder das Abladen von Müll durch Dritte zu verhindern.⁴² Für den Haushaltsmüll ist der Vernichtungswille indes anerkannt, sodass zweifelhaft ist, worin genau der Unterschied liegen mag.⁴³ Schließlich wird man wohl annehmen müssen, dass Supermarktbetreiber vor allem deswegen das Containern missbilligen, weil entweder durch das Containern Schäden entstehen, zum Beispiel am Zaun oder durch das Liegenlassen nicht mehr genießbarer Lebensmittel außerhalb des Containers, oder weil sie selbst Umsatzeinbußen zu fürchten haben, wenn Menschen kostenlos an die Lebensmittel gelangen, die ansonsten im Supermarkt vertrieben werden.⁴⁴ Beides jedoch kann im Rahmen der Fremdheit des § 242 Abs. 1 StGB und für den dafür zu ermittelnden Dereliktionswillen keine Relevanz haben. Denn der Unrechtsgehalt der Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums wird durch § 303 StGB erfasst, mögliche Umsatzeinbußen sind durch einen objektiven Dritten nicht erkennbar und vermögen auch nicht in der Position oder der Art der Sicherung eines Containers zwingenden Niederschlag zu finden.

Man kann anführen, dass die öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht für den Supermarktbetreiber aus Art. 14 Abs. 2 VO (EG) 178/2002, nach der keine Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, die nicht sicher sind (mithin gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch Menschen ungeeignet), Grund für den fehlenden Dereliktionswillen ist, da die Entsorgung als Abfall geschehen muss. Hierbei sind Abfälle gem. § 15 Abs. 2 S. 1 KrWG⁴⁵ so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, wobei insbesondere die Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Rede steht (§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KrWG). Daran schließt sich aber die Frage an, ob der Zurechnungszusammenhang nicht unterbrochen wird, wenn Dritte eigenverantwortlich in Kenntnis der Gefahren, die von möglicherweise verdorbenen Lebensmitteln ausgehen, diese Lebensmittel an sich nehmen und verzehren.⁴⁶ Das wird für eine mögliche Haftung

42 Schnetter, KJ 2021, 73, 77.

43 Schnetter (Fn. 42), 77.

44 Vergo, StraFo 2013, 15, 16; Böse, ZJS 2021, 224, 226; dagegen Fischer, Stellungnahme zum Antrag BT-Drs. 19/9345, S. 5.

45 Eine ausführliche Betrachtung der lebensmittelrechtlichen Bewertung findet sich bei Bui (Fn. 17), 207.

46 Jahn, JuS 2020, 85, 86; Dießner, (Fn. 41), 256, 259; Zimmermann, JZ 2021, 186, 189.

zwar gelten, beseitigt aber zunächst nicht die Pflicht aus § 15 Abs. 2 KrWG. Das bedeutet, dass zwar das Haftungsrisiko unter Verweis auf die eigenverantwortliche Selbstgefährdung abgewendet werden kann, die Sicherungspflicht selbst berührt diese Überlegung aber nicht. Es handelt sich um eine individualisierte Billigkeitskorrektur, die eine gesetzliche Grundlage vermissen lässt.

Kehrt man zum Ausgangspunkt der hiesigen Überlegungen zurück, sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden, ob das Containern nicht zumindest dann nicht zu ahnden ist, wenn die Nahrungsmittelknappheit voranschreitet und Menschen Hunger leiden. Sofern es sich um individuelle Extremsituationen handelt, sich also eine Einzelperson in Gefahr für ihren eigenen Leib oder ihr eigenes Leben befindet, lassen sich die Notstandsregelungen fruchtbar machen, wobei derzeit den eigenen staatlichen Sozialprogrammen auf der Ebene der Erforderlichkeit zunächst der Vorrang einzuräumen ist.⁴⁷ Eine Abwehr des globalen Hungers durch Containern, also die Abwendung der Gefahr für Leib oder Leben Dritter, ist dieser Argumentation hingegen nicht zugänglich. Denn Art. 20a GG ist zunächst nur eine Staatszielbestimmung, die nicht darüber hinweghelfen kann, dass es zunächst ein garantiertes Rechtsgut braucht.

Im Ergebnis wird man berechtigte Kritik an den vorliegenden Entscheidungen üben dürfen. Gerade wegen der tatsächlichen Umstände, aus denen auf den Dereliktionswillen geschlossen werden muss, entsteht eine Einzelfallbetrachtung, die eine rechtliche Einordnung des Phänomens des Containers nicht allgemeingültig macht.

IV. Der Umgang mit Lebensmittelverschwendung im Strafrecht de lege ferenda

Unabhängig von diesem rechtsdogmatischen Ergebnis sprechen sich derzeit 80 % aller in einer Studie zum Containern befragten Personen gegen eine Strafbarkeit aus.⁴⁸ Entsprechende Gesetzesentwürfe haben sich jedoch – wie zu zeigen sein wird – als rechtsdogmatisch fragwürdig oder wenig praktikabel erwiesen. Sie sind zudem sehr kurz gedacht, wird damit doch das Problem der Lebensmittelverschwendung nicht angegangen, sondern nur jene Aktivist:innen geschützt, die sich dem Problem widmen. Wäre es

47 Rennieke (Fn. 15), 345.

48 Jahnke (Fn. 14), S. 115.

nicht naheliegender, einen Straftatbestand (vielleicht schon jetzt) des Wegwerfens essbarer Lebensmittel einzuführen? Wie wäre der damit einhergehende Eingriff in die Eigentumsfreiheit zu rechtfertigen und wie müsste zwischen Privatpersonen und Unternehmen differenziert werden? Kann das Strafrecht ein Instrument zur Verhinderung von Nahrungsmittelkrisen und zum sozialen Umgang mit Lebensmitteln werden? Nahrungsmittelknappheit ist dabei nicht zu beschränken auf das ausreichende Vorhandensein irgendwelcher Nahrung – es muss auch überlegt werden, wie eine ausgewogene und vitaminreiche Nahrung, die Mangelernährung verhindert, zur Verfügung gestellt werden kann.

1. Gesetzesentwurf zur Regelung des Containerns

Ein Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2022 nimmt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die gesellschaftliche Stimmung zum Anlass, das Containern zu legalisieren und damit den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20a GG voranzutreiben.⁴⁹ Schon zuvor gab es mehrere Vorstöße, unter anderem eine kurzfristige Änderung der RiStBV.⁵⁰ Vorgesprochen wird, in § 248a StGB einen Absatz 2 hinzuzufügen: Demnach solle von der Verfolgung abzusehen sein, „wenn sich die Tat auf Lebensmittel bezieht, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wird.“⁵¹ Lebensmittel sollen alle Stoffe oder Erzeugnisse sein, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.⁵² Entsorgungsträger sind alle juristischen Personen, die nach dem Landesrecht zur Entsorgung verpflichtet und berechtigt sind.⁵³

Auch wenn das Ziel dieses Entwurfs, Lebensmittelverschwendung entgegenzutreten, aner kennenswert ist, ist dieser Vorschlag handwerklich misslungen. Die Regelung eines einzelnen Sachverhalts ist dem Wesen des Stragesetzbuchs fremd, es droht eine sukzessive Fragmentierung zulasten der

49 BT-Drs. 20/4421.

50 Ausführlich zu den verschiedenen Reformvorschlägen *Rennicke* (Fn. 15), 346.

51 BT-Drs. 20/4421, S. 2.

52 BT-Drs. 20/4421, S. 6.

53 BT-Drs. 20/4421, S. 7.

Rechtssicherheit.⁵⁴ Das Strafrecht kennt auch für andere Phänomene keine Bereichsausnahmen dieser Art.⁵⁵ Das Absehen von der Verfolgung ist darüber hinaus eine prozessuale Regelung, die besser in der Strafprozessordnung verortet wäre.⁵⁶ Dort kennt das Gesetz eine Vielzahl von Vorschriften, die das Absehen von der Verfolgung einer Straftat regeln, dabei wird den Strafverfolgungsbehörden aber intendiertes Ermessen eingeräumt und keine derartigen Voraussetzungen aufgestellt, wie es im hiesigen Entwurf der Fall ist.⁵⁷ Auch systematisch verwundert die Verortung, da Absatz 1 nach den Ausführungen des Entwurfs ein relatives Antragserfordernis bleiben soll, Absatz 2 aber gar keinen Bezug auf Absatz 1 nimmt, nicht einmal im Hinblick auf die Geringwertigkeit der Sache. Unklar ist auch, was eigentlich mit der „Tat“ des Absatzes 2 gemeint ist, hebt die Gesetzesbegründung doch hervor, dass die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch von der neuen Vorschrift nicht erfasst sein sollen. Mit der „Tat“ kann aber eigentlich nur die prozessuale Tat gemeint sein, die jene Vorschriften dann aber erfassen würde. Zudem ist der Begriff des Lebensmittels hier sehr unspezifisch gewählt, weder orientiert er sich an althergebrachten strafrechtlichen Grundsätzen, die bereits oben für § 370 Nr. 5 StGB a. F. erläutert wurden, noch an der EU-Verordnung (EG) 178/2000.⁵⁸ Die Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und anderen verzehrfähigen Substanzen könnte in der Praxis zu schwierigen Grenzfällen führen.⁵⁹

Im Ergebnis handelt es sich vor allem nicht um eine echte Entkriminalisierung, sondern um einen Versuch, weiterhin strafbares Handeln zur Beruhigung der gesamtgesellschaftlichen Debatte fragmentarisch einer Bestrafung zu entziehen. Dabei lässt der Entwurf auch aus dem Blick, dass die subjektive Zielsetzung des Containers hier gar nicht mehr erfasst wird und Sachverhalte subsumiert werden können, die die Sachverhaltsgestaltung, die der Gesetzgeber erfassen wollte, auch in politischer Hinsicht verlassen.

54 *El-Ghazi*, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 17.04.2023, S. 1.

55 *Kubiciel*, Schriftfassung der Stellungnahme in der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Antrag der Fraktion „Die Linke“ BT-Drs. 19/9453, S. 5.

56 Eine solche Regelung schlägt *Zimmermann* (Fn. 46), 192 vor.

57 *El-Ghazi* (Fn. 54), S. 6 f.

58 *Fischer* (Fn. 44), S. 6.

59 Ausführlich *Fischer* (Fn. 44), S. 4.

Zu dem Gesetzesentwurf wurden einige Alternativen diskutiert. Denkbar wäre es etwa, § 959 BGB so abzuändern, dass entsorgte Lebensmittel grundsätzlich herrenlos wären. Das würde allerdings zu einer stärkeren Änderung der Rechtsordnung führen und größere Probleme in Bezug auf Art. 14 GG aufwerfen.⁶⁰ Denkbare wäre es auch, für diesen Fall ein absolutes Antragerfordernis zu schaffen; dann wäre zwar die Verortung in § 248a StGB systemimmanent, es würde aber zeitgleich⁶¹ eine Ungleichbehandlung bewirkt, die eine Verfolgung nicht von der Motivation der Täter:innen, sondern von der Motivation des Supermarktbetreibers abhängig macht. *Fischer* schlägt einen Privilegierungstatbestand vor,⁶² hierzu müsste sich die Absicht der handelnden Person aber in eine greifbare Formulierung fassen lassen, die im Zweifel (etwa, wenn nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob die Tat aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgte) Potenzial für Rechtsunsicherheiten und Ungleichbehandlungen bergen würde.

Letztlich können die bisher diskutierten Ansätze nur wenig überzeugen. Sie kranken allesamt an dem Umstand, dass sie versuchen, einen spezifischen Sachverhalt zu regeln, der allerdings Ausfluss eines erheblich größeren, gesamtgesellschaftlichen Problems ist, das bisher aufgrund der fehlenden tatsächlichen Auswirkungen in Deutschland nur wenig Beachtung findet und daher bis dato keinen Spielraum für politisches Eingreifen durch strafrechtliche Regelungen findet. Es bleibt aber festzuhalten, dass das Problem des Wegwerfens genießbarer Lebensmittel nicht in die Hände einzelner Aktivist:innen gelegt werden sollte und ein entsprechendes Signal der Entkriminalisierung zwar möglicherweise politisch wirken kann, strafrechtlich jedoch kaum systemgetreu auszugestalten ist, gerade weil das Strafrecht keine solche tatsächlichen Details, sondern rechtsgutsbezogene, zu verallgemeinernde Handlungen betrifft.

2. Utopien und Dystopien – Ein Blick in die Zukunft

Es bleibt ein Problem, das dystopischer kaum sein könnte: Schon jetzt stehen weltweit nicht genügend Lebensmittel zur Verfügung, um die Welt-

60 *Kubiciel* (Fn. 55), S. 1.

61 *Zimmermann*, (Fn. 46), 187.

62 *Fischer* (Fn. 44), S. 4.

bevölkerung zu ernähren – soweit scheint Konsens zu herrschen.⁶³ Dass das aber zeitgleich bedeutet, dass auch in Deutschland in absehbarer Zeit nicht mehr genügend Lebensmittel zur Verfügung stehen, um die deutsche Bevölkerung ausgewogen und vitaminreich zu ernähren, ist ein Umstand, der sich bisher politisch kaum vermitteln lässt. So lässt noch *Lenk* in seiner Anmerkung zum Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts verlauten: „In Demut vor der Schöpfung und der vielbeschworenen Ressourcenknappheit – von der in Deutschland mit Blick auf Lebensmittel (zum Glück!) keine Rede sein kann“⁶⁴; solche und ähnliche Äußerungen lassen ernsthafte Zweifel daran aufkommen, ob sich die Rechtswissenschaft nicht zu lange interdisziplinärer Arbeitsweisen verweigert hat, gibt es doch wirklich genügend Forschung, die Gegenteiliges aufzuzeigen vermag.⁶⁵ Daher gibt es weder in der gesellschaftlichen Diskussion noch in den Rechtswissenschaften eine ernsthafte Auseinandersetzung damit, dass Hunger das Rechtsgut Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG, für das dem Staat unstreitig eine Schutzpflicht zukommt, betrifft und damit durchaus in absehbarer Zeit durch staatliche Maßnahmen geschützt werden muss. Dass dafür bei der derzeitigen Ausgangslage, namentlich einer Situation, in der noch genügend Lebensmittel für die Versorgung der deutschen Bevölkerung vorhanden sind, zeitgleich aber perspektivisch der Mangel schon jetzt aufgehalten werden muss, primär Unternehmen adressiert werden können, zeigt ein Blick in die Nachbarländer. Dass darüber hinaus aber gerade Leben und körperliche Unversehrtheit als höchste Güter auch dem Schutz durch das Strafrecht unterstehen müssen und somit das Strafrecht auch vor Hunger schützen kann, lässt sich im Schrifttum bisher nicht finden.

a) Verbot des Wegwerfens verzehrbarer Lebensmittel im Lebensmitteleinzelhandel

Am 11. Februar 2016 wurde in Frankreich mit dem Gesetz „GAROT“ weltweit erstmalig ein Arsenal verpflichtender Normen geschaffen, welches die Lebensmittelverschwendung bekämpfen soll. Lebensmittelverschwen-

63 Vgl. etwa die Darstellungen bei *Bergstreser*, Globale Hungerkrise – Der Kampf um das Menschenrecht auf Nahrung, 2019, m.w.N.

64 *Lenk*, JR 2021, 177, 180.

65 Vgl. dazu etwa die Zusammenstellung verschiedener Forschung bei *Bergstreser*, (Fn. 63).

dung definiert sich in Frankreich als alle für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmittel, die auf einer Stufe der Nahrungskette verloren gehen, weggeworfen werden oder verderben.⁶⁶ Zu diesem Regelwerk gehört etwa die Verpflichtung für Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte mit einer Fläche von mehr als 400 qm, mit einer oder mehreren berechtigten Lebensmittelhilfeorganisationen eine Vereinbarung zur Spende der Lebensmittel an Bedürftige abzuschließen; nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel sollen als Tierfutter verwendet werden.⁶⁷ Frankreich gilt mit diesen Regelungen als Vorreiter in der EU.⁶⁸ Das Verbot der bewussten Vernichtung von noch verzehrbaren unverkauften Lebensmitteln gilt seit 2020 für alle Unternehmen mit Sitz in Frankreich unabhängig von ihrem Umsatz. Die Geldbuße bei Verstößen beträgt bis zu 0,1 % des Jahresumsatzes des jeweiligen Unternehmens. Die Regelungen sind vielfältig und schnüren ein Maßnahmenpaket, dass die Unternehmen in die Pflicht nimmt, auch für Privathaushalte die Anreize für das Entsorgen von Lebensmitteln zu reduzieren, dazu gehört etwa ein Verbot von Angeboten nach dem Prinzip „ein Lebensmittelprodukt gekauft, eines geschenkt“.⁶⁹ Solche Regelungen ließen sich ohne größere Schwierigkeiten auch in Deutschland umsetzen. Die strukturellen Bedingungen, die gespendete Ware abzuholen und zu verteilen dürfte dabei selbstverständlich nicht ausschließlich bei wenigen ehrenamtlichen Organisationen wie der Tafel verbleiben, sondern auch dort müsste personell sichergestellt sein, dass die Lebensmittel auch zu den Menschen gelangen.⁷⁰ Angesichts dessen, dass die Entsorgung der Lebensmittel derzeit ebenfalls entgeltlich erfolgt, sollte sich hierfür eine Lösung finden lassen. Eine ordnungswidrigkeiten- und strafrechtliche Verfolgung bei Verstößen durch Unternehmen muss ein solches Regelwerk begleiten.

b) Schaffung steuerlicher Anreize dafür, verzehrbare Lebensmittel zu spenden

Italien ist 2016 einen anderen Schritt gegangen. Statt Strafen, Pflichten und Verbote nach französischem Vorbild einzuführen, versucht Italien,

66 Ausführliche Erläuterungen zu diesem Gesetzeswerk in deutscher Sprache finden sich auch bei *Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages*, WD 5 – 3000 – 095/18.

67 Ausführlich m.w.N. *Rennicke* (Fn. 15), 348.

68 Eingehend *Preissl*, LogR 2023, 2.

69 Weitere Maßnahmen beschreibt *Preissl* (Fn. 68).

70 Vgl. *Böse* (Fn. 44), 228 f.; *Hoven*, NJW 2020, 2956.

Anreize dafür zu schaffen, Lebensmittel zu spenden.⁷¹ Dazu zählen neben Steuererleichterungen auch solche Regelungen, die das hier schon angesprochene Problem der Haftung beim Inverkehrbringen möglicherweise gesundheitsschädlicher Lebensmittel durch einen Haftungsausschluss beseitigen.⁷² Neben diesen unternehmerischen Anreizen hat Italien ebenfalls die Privathaushalte angesprochen und versucht, durch Kampagnen und Aufklärungsarbeit etwa die dort noch sehr verpönte Mitnahme von Essen in Restaurants interessanter zu machen.⁷³ Auch ein solches Vorgehen wäre in Deutschland umsetzbar.

c) Schaffung einer Strafvorschrift im Strafgesetzbuch

Die bisherigen Überlegungen beschränken sich auf derzeit politisch umsetzbare Maßnahmen. Wie bereits ausgeführt, ist es jedoch äußerst zweifelhaft, ob diese rechtzeitig und umfassend genug wirken, um eine Nahrungsmittelkrise und damit eine Mangelernährung tatsächlich vermeiden zu können. Wertet man die aktuellen Zahlen und Hochrechnungen aus,⁷⁴ so ist es wenig wahrscheinlich, dass man auf lange Sicht betrachtet das Wegwerfen von Lebensmitteln noch wird akzeptieren können. Aus dieser Perspektive heraus lassen sich zweierlei Überlegungen anstellen: Lebensmittelverschwendung in Privathaushalten könnte sich selbstständig regulieren, sobald keine ausreichenden Lebensmittel mehr vorhanden sind. Ähnliches könnte auch für Unternehmen gelten, zumindest dann, wenn die finanziellen Anreize hoch genug sind. Dagegen sprechen sozialwissenschaftliche Überlegungen, die sich vor allem auf die Spaltung der Gesellschaft in arm und reich stützen und den Schluss nahelegen, dass ein großer, wirtschaftlich schwächerer Teil der Bevölkerung sehr viel eher unter den Folgen der Nahrungsmittelknappheit körperlich leiden wird, als ein kleinerer, reicherer Teil der Bevölkerung.⁷⁵ Gefährdet die Nahrungsmittelknappheit aber das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung, so wird es in Zukunft möglicherweise notwendig sein, dieses Gut durch die Einführung eines Strafgesetzes zu schützen. Ein solches könnte etwa dergestalt daherkommen:

⁷¹ Preissl (Fn. 68), 5.

⁷² Preissl (Fn. 68), 5.

⁷³ Preissl (Fn. 68), 5.

⁷⁴ Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Fn. 1).

⁷⁵ Jahnke (Fn. 14), S. 117.

§ 227a-E StGB: Wer Nahrungsmittel in nicht geringen Mengen, die zum Verzehr durch einen Menschen geeignet sind, dem Abfall zuführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

aa) Begriffliche Ausgestaltung

Die begrifflichen Schwierigkeiten, die schon im Rahmen einer möglichen Straffreiheit des Containers auftraten, begegnen augenscheinlich auch dort. Ohne die Einheit der Rechtsordnung aus dem Blick zu lassen, bietet es sich hier aber an, den Lebensmittelbegriff strafrechtsautonom zu bestimmen. Denn anders als im (europäischen) Lebensmittelrecht steht nicht der freie Verkehr mit sicheren und bekömmlichen Lebensmitteln im Vordergrund, die ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleisten müssen, sondern es wird hier von einer anderen Perspektive aus gedacht. Namentlich dürfte es dem gänzlichen Fehlen von Lebensmitteln gegenüber vorzugswürdig sein, Lebensmittel geringerer Qualität konsumieren zu können. Das kann selbstständig gegenüberstehen, denn der Regelungsrahmen ist ein gänzlich anderer und obgleich das Schutzgut wohl das gleiche sein dürfte, so wird es doch unterschiedlich bedroht. Diese Überlegungen vorausgeschickt, bietet es sich an, die zu § 370 Nr. 5 StGB a. F. entwickelten Grundsätze, die einen vergleichbaren Regelungszweck abbildeten, fruchtbar zu machen und als Nahrungsmittel die nach der Verkehrssitte zur Ernährung des Menschen dienenden Sachen zu verstehen.

Gleiches gilt für die nicht geringen Mengen: § 370 Nr. 5 StGB a. F. wollte gerade den Fall erfassen, dass die Lebensmittel in einer Mahlzeit verzehrt werden können. Hier darf man umgekehrt davon ausgehen, dass das Entsorgen von Lebensmitteln, die in einer Mahlzeit konsumiert werden können, noch nicht zu Hunger oder sonstigem Leiden führt, dass das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Der Begriff des Abfalls ist dem Strafgesetzbuch nicht fremd. Seine Auslegung kann sich an jener des § 326 StGB anlehnen, der wiederum dynamisch und eigenständig sein soll, sich tatsächlich aber an § 3 KrWG orientiert.

bb) Systematische Verortung

Zu verorten ist die Vorschrift aufgrund ihrer Schutzrichtung im Bereich der Körperverletzungsdelikte. Die Strafhöhe ist angelehnt an jene einer

fahrlässigen Körperverletzung. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass das Entsorgen von Lebensmitteln wohl kaum mit dem Vorsatz geschehen dürfte, anderen Menschen Hunger zuzufügen und gleichzeitig eine solche Kausalität zwischen dem krankhaften Hungerleiden eines anderen Menschen und dem Wegwerfen des Lebensmittels selten bis nie nachweisbar sein dürfte, die Strafnorm also genau diese Lücke füllt.

cc) Kritische Würdigung

Neben der vermutlich kaum vermittelbaren Dringlichkeit einer solchen Regelung fällt zweierlei auf: Zum einen mag es überraschen, dass sich die Regelung nicht ausschließlich an Unternehmen richtet, sondern auch Privatpersonen erfasst. Bezieht man jedoch hier wieder die aktuellen Zahlen mit ein, so wird ein Großteil der verwertbaren Lebensmittel derzeit in Privathaushalten entsorgt. Das Problem anzugehen bedeutet mithin, auch die Personen in die Pflicht zu nehmen, die für die Nahrungsmittelknappheit größtenteils verantwortlich sind – sie auszunehmen wäre schlechterdings inkonsequent. Zum anderen kann man der Strafnorm natürlich vorhalten, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit in Privathaushalten äußerst gering sein dürfte. Ob das überhaupt zutrifft, wird an dieser Stelle angezweifelt, immerhin wäre es in Zeiten moderner Technik nicht umständlich, die Abfallsammelfahrzeuge der Städte mit einer Kamera auszustatten, die den Abladevorgang filmt, während das Fahrzeug seinen Standort speichert – eine Auswertung dieser Bilder mittels künstlicher Intelligenz könnte genießbare Lebensmittel in nicht geringer Menge dann einfach ausfindig machen. Aber selbst wenn man von einer geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit ausgeht, kennt das Strafrecht viele Regelungen, bei denen der abschreckende Charakter im Vordergrund steht. Kinderpornografisches Material (vgl. § 184b StGB) aufzuspüren, dürfte etwa mit den derzeitigen technischen Voraussetzungen nach wie vor schwieriger sein.

Die Debatte um eine solche Strafnorm dürfte sich – neben dem fehlenden Verständnis für die schon jetzt vorliegende Gefährdung des Art. 2 Abs. 2 GG – vor allem an der Frage nach dem ultima ratio Prinzip des Strafrechts entfachen. Denn schließlich ist die Kriminalstrafe stets nur letztes Mittel staatlicher Machtausübung gegenüber dem Einzelnen, wie sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ableitet. Die Tendenz des Gesetzgebers, kleinteilig und detailliert Sachverhalte strafrechtlich zu

regeln, ist nicht begrüßenswert. An der Schwelle, wo nicht mehr „naturrechtliche Verbrechen“ in Rede stehen, sondern Verhaltensweisen sanktioniert werden, die dem Einzelnen selbst schaden, müssen Überlegungen zum ultima ratio Prinzip angestellt werden. Denn wenn mangelndem Erfolg der Straferhöhung mit weiterer Straferhöhung entgegengetreten wird und nicht funktionierender Prävention mit Repression begegnet wird, wird Strafrecht ein sozial-regulatives Instrument.⁷⁶ Es ist ein Zusammenspiel aus dem durch den Gesetzgeber vermittelten Eindruck, Straferhöhungen und -erweiterungen könnten Erfolge herbeiführen, die bisher nicht eingetreten sind und dem daraus resultierenden Verständnis der Gesellschaft, eine Pönalisierung oder Straferhöhung löse alle Probleme (oder beseitige alle Straftaten) – das Strafrecht wird mit Hoffnungen versehen, die es nicht erfüllen kann.⁷⁷ Dieser Eindruck entsteht insbesondere immer dann, wenn mit strafrechtlichen Neuregelungen die Medienöffentlichkeit beruhigt werden soll. Gleichzeitig ist nicht jede Erweiterung des Strafrechts grundsätzlich zu beanstanden oder gar unnötig.⁷⁸ Dieser Fall liegt hier aber gar nicht vor. Nimmt man den Maßstab der Rechtsprechung zur Hand, der ein Strafgesetz für erforderlich hält, „wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbottensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich“⁷⁹ sei, dann ist eine Nahrungsmittelkrise, die absehbar zu Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit führt, viel näher als etwa die Strafbarkeit des Upskirtings (§ 184k StGB) am „naturrechtlichen Verbrechen“ zu verorten. Es mag jedoch ein umgekehrtes Problem zu dem eben geschilderten auftreten: Gerade weil es noch keine breite mediale Empörung oder realistische Auseinandersetzung mit dem Thema der zu erwartenden Nahrungsmittelknappheit gibt, gibt es auch keine Situation, auf die der Gesetzgeber mit strafrechtlichen Mitteln vertretbar reagieren kann. Dass sich diese Situation aber entwickeln kann und mildere Mittel wie steuerliche Anreize oder Verbote für Unternehmen, die bis dahin möglicherweise ausgeschöpft sein dürften, dann kaum noch in Betracht kommen, ist abzusehen. Schon die Sozialbindungsklausel des Art. 14 Abs. 2 GG

76 Eine ausführliche Herleitung findet sich bei Grafe, Zur Strafbarkeit von Konversionsmaßnahmen, 2022, S. 42.

77 Grafe (Fn. 76), S. 42.

78 Grafe (Fn. 76), S. 42.

79 BVerfGE 88, 203 (258).

würde verfassungsrechtlich das Entsorgen der Lebensmittel missbilligen,⁸⁰ zeitgleich gibt Art. 20a GG ein gewichtiges Argument in die Abwägung, hinter welches die im Zusammenspiel mit Art. 2 Abs. 2 GG als gering einzuschätzenden Eigentumsinteressen zurücktreten.⁸¹ Mithin wäre eine Reaktion des Gesetzgebers mit strafrechtlichen Mitteln im Hinblick auf das ultima ratio Prinzip angebracht und nicht nur Symbolpolitik. Dabei kann auch eine Abwägung mit Art. 14 GG kein anderes Ergebnis hervorbringen.

V. Prognose und Fazit

Eine Nahrungsmittelkrise aufgrund der Klimakrise droht in absehbarer Zeit. Der deutsche Gesetzgeber schaut zu und diskutiert Einzelfälle wie eine mögliche Straflosigkeit des sogenannten Containers – an einer Lösung des dahinter liegenden Problems fehlt es aber derzeit noch. Dass Containern auch gar nicht geeignet ist, Lebensmittelverschwendung vorzubeugen oder gar den daraus resultierenden Hunger zu beseitigen, da die so erlangten Lebensmittel nicht umverteilt werden, wird dabei häufig außer Acht gelassen. Ein erster und schon heute gangbarer Schritt dürfte es sein, die Unternehmen etwa nach dem Vorbild Frankreichs oder Italiens mit Ge- und Verboten in die Pflicht zu nehmen, um die Lebensmittelverschwendung einzudämmen, wobei Ordnungswidrigkeiten und Strafnormen solche Regelungen flankieren müssen. Das ultima ratio Prinzip dürfte einem strafrechtlichen Ansatz angesichts der erwartbaren Entwicklungen kaum noch lange im Wege stehen. Der mit einer Strafnorm, die das Entsorgen von Lebensmitteln, die für den Verzehr durch einen Menschen geeignet sind, unter Strafe stellt, verfolgte Rechtsgüterschutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ist bei einer echten Nahrungsmittelknappheit nicht mehr fakultativ, da dem Gesetzgeber eine Schutzpflicht zukommt. Dabei dürfte es in Zukunft interessant sein, diese Schutzpflicht näher zu definieren, da neben einer Versorgung mit Lebensmitteln im Allgemeinen ein besonderes Augenmerk auf eine ausgewogene und vitaminreiche Nahrung, die Mangelernährung verhindert, zu legen sein wird. Definitorischen Schwierigkeiten begegnet das Strafrecht dabei nicht, da der historische Blick auf § 370 Nr. 5 StGB a. F. hinreichende Recht-

80 Zur Sozialbindung des Eigentums beim Containern eingehend *Zimmermann* (Fn. 46), 191 und *Schnetter* (Fn. 42), 80.

81 Ähnlich zu einer an das französische Modell angelehnten Regelung *Rennicke* (Fn. 15), 348.

sprechung liefert, die in ihrer konkreten Ausgestaltung lediglich kleinere Anpassung bzgl. moderner Entwicklungen verlangt. Wenngleich es scheint, als sei der hier erörterte Ansatz eines strafrechtlichen Umgangs mit der Verschwendung von Lebensmitteln der Bevölkerung aber auch der wissenschaftlichen Debatte (wohl wegen der allseitigen Betroffenheit) noch nicht zu vermitteln, ist letztlich zumindest zu konstatieren, dass der Ansatz einer faktenbasierten, realistischen Zukunftsperspektive genauso standhält wie einer ultima ratio Prüfung.